



Vereinigung Katholischer Kindertagesheime

Freyung 6/1/2/3
A-1010 Wien
Tel: +43 1 535 12 87
Mail: office@kkth.at



Vereinigung von
Ordensschulen Österreichs



1010 Wien, Freyung 6/1/2/3
ZVR: 121931128

Hort St. Marien - www.sanktmarien.at 1060 Wien, Liniengasse 21, hort@sanktmarien.at

2026/2027

Vertrag:

1. PERSÖNLICHE DATEN des Kindes

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Eintrittsdatum:

Austrittsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht:

Wohnadresse des Kindes (PLZ, Ort, Str., Hausnr.):

Muttersprache:

Religionszugehörigkeit:

Krankenkasse:

Versicherungsnr. des Kindes:

Hauptversicherter:

2. PERSÖNLICHE DATEN der Obsorgeberechtigten

1. Obsorgeberechtigte/r:

Familienname:

Vorname(n):

VSNR und Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Wohnadresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort):

Mailadresse:

Telefonnummer:

Telefonnummer der Dienststelle:

2. Obsorgeberechtigte/r:

Familienname:

Vorname(n):

VSNR und Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Wohnadresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort):

Mailadresse:

Telefonnummer:

Telefonnummer der Dienststelle:

3. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

Mit dem Ansuchen um Aufnahme des Kindes in ein katholisches Kindertagesheim sprechen die Erziehungsberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen (Leitbild des Schulvereins) erzogen wird. Das Kindertagesheim versteht sich als eine familienergänzende Bildungseinrichtung. Die erzieherisch fruchtbare Führung des Kindertagesheimes erfordert einen ständigen Kontakt und Informationsaustausch mit dem Elternhaus. Wir ersuchen die Obsorgeberechtigten, an den vorgesehenen Elternabenden und Aktivitäten teilzunehmen.

Wir ersuchen Sie, uns Veränderungen im familiären Umfeld (z.B.: Hauptwohnsitz, Geburt eines Geschwisterkindes, Hochzeit, Krankheit, Scheidung, etc.) bekannt zu geben.

4. ÖFFNUNGSZEITEN DES KINDERTAGESHEIMES

Am ersten Schultag findet keine Hortbetreuung statt. Eine Frühbetreuung an Schultagen ist von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr möglich. Hierfür ist eine Anmeldung notwendig – diese Betreuung ist kostenpflichtig.

Am Zeugnistag ist der Hort bis 16.00 Uhr geöffnet. An allen Schultagen findet sofort nach Unterrichtsschluss eine Betreuung statt. An allen schulfreien Tagen – ausgenommen Weihnachtsferien, Gründonnerstag und Karfreitag – findet ein Journaldienst in Sammelgruppen statt. Diese Tage sind kostenpflichtig, und eine extra Anmeldung ist bei Bedarf notwendig.

Das Kindertagesheim ist im Sommer von der 5. bis vorletzten Sommerferienwoche geschlossen.

Ich melde mein Kind an für:

- Mittagshort: bis 14.00 Uhr
- Mittagshort plus Lernstunde: bis 15.00 Uhr
- Ganztageshort: bis 17.30 Uhr

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Bei Abschluss des Aufnahmevertrages ist eine Anmeldegebühr von € 45,- zu entrichten.

Das Besuchsgeld (pro Monat/10 Mal pro Jahr, September – Juni) ist bis zum 5. des Monats im Voraus mit dem Schulgeld zu bezahlen.

Der Materialbeitrag wird 2x im Schuljahr (Herbst und Frühling) mit dem Besuchsgeld eingehoben und beträgt jeweils 27,00 €.

Mittagshort – bis 14 Uhr (inkl. Mittagessen)	228,80 €
Mittagshort plus Lernstunde – bis 15 Uhr (inkl. Mittagessen)	299,60 €
Ganztageshort – bis 17.30 Uhr (inkl. Mittagessen u. Jause)	345,70 €

Werden Kinder später abgeholt, als es den vereinbarten Betreuungszeiten entspricht, wird die zusätzliche Betreuungszeit / Mittagessen extra verrechnet.

Bei Abholung nach 17.45 Uhr wird ein Betrag von € 12,20 eingehoben.

Der Ferienhort im Juli und August 2027 (2.-5. Juliwoche sowie letzte Ferienwoche August) von 7.00 bis 17.30 Uhr inkl. Mittagessen ist kostenpflichtig:

Der Betrag für 1 Woche beträgt ca. € 174,20, für 2 Wochen € 304,20, für 3 Wochen € 434,10, für 4 Wochen € 532,30, für 5 Wochen € 584,00.

Das sind die derzeit geltenden Beträge (Stand: 1.9.2025, Arbeitsjahr 2025/2026). Es wird voraussichtlich eine Valorisierung erfolgen. Die tatsächlichen Beträge für das Arbeitsjahr 2026/2027 werden im 2. Semester 2026 bekanntgegeben.

Für den Hortbesuch kann um einen Zuschuss bei der MA 10 angesucht werden.

6. KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DES BETREUUNGSVERTRAGES

- Der erste Monat ist ein Probemonat. In diesem Monat können beide Vertragspartner den Vertrag ohne Angabe von Gründen auflösen.
- Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch einen Obsorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
- **Änderungen dieser Anmeldung** für den Hortbesuch sind zu folgenden Terminen möglich:
1.Oktober (Meldung bis 28.9.) – **1.Jänner** (Meldung bis 19.12.) und **1.April** (Meldung bis 20.3.).
Bitte die Änderung per Mail (hort@sanktmarien.at) an die Hortleitung melden.
- Der Hort kann aufgrund eines begründeten Anlasses, insbesondere unter Berücksichtigung auf die Interessen der anderen Kinder, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären. In diesem Fall endet die Zahlungspflicht mit dem jeweiligen Monatsende.
- Der Hort hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
 1. Mindestens zweimonatige Nichtbezahlung der Beiträge gemäß Punkt 4.
 2. Unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen
 3. Wenn die Obsorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlassen oder die Besuchszeiten mehrmals überschreitet.
- Der Hort hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzukündigen.

7. MELDEPFLICHTEN

Bei Abwesenheit ist das Kind sofort im Kindertagesheim zu entschuldigen (Krankheit, Urlaub...).

Lausbefall, etc. sowie Infektionskrankheiten sind unverzüglich zu melden. Kinder mit übertragbaren Krankheiten werden während der Zeit der Ansteckungsgefahr vom Besuch des Kindertagesheimes ausgeschlossen.

Bei Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes ist die Pädagogin / der Pädagoge verpflichtet, Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprachauffälligkeiten, etc.). Das Kindertagesheim ist gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes Meldung beim zuständigen Jugendamt zu erstatten.

Änderungen von allen für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der elterlichen Rechte oder der Anschriften, Telefonnummern oder Kontaktpersonen, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung des Kindertagesheimes schriftlich mitzuteilen.

Briefe bzw. per Post übermittelte Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Meldeadresse gelten auch dann als rechtsgültig zugestellt, wenn sich diese geändert hat, die Änderung dem Kindertagesheim aber nicht nachweislich schriftlich bekannt gegeben wurde.

8. VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung des Kindertagesheimes beginnt erst bei persönlicher Übernahme des Kindes durch das Kindertagesheimpersonal, bzw. bei Eintreffen des Kindes im Hort.

Ein Hortkind darf außer von einem Obsorgeberechtigten nur von volljährigen Personen (vollendetes 18. Lebensjahr) abgeholt werden. Diese Personen müssen im Kindertagesheim von den Obsorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben werden und müssen sich auf Verlangen durch das Personal des Kindertagesheimes ausweisen. Personen unter 18 Jahren darf das Kind nur mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Kindertagesheim übergeben werden.

Das Kindertagesheim behält sich vor, bei offensichtlicher Beeinträchtigung der abholenden Person dieser das Kind nicht mitzugeben.

Die Obsorgeberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, die Beträge gemäß Punkt 5. für Verpflegung und Zusatzleistungen für die Monate September bis Juli zu entrichten. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Obsorgeberechtigten, das zur Verfügung gestellte SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben mit dem unterschriebenen Aufnahmevertrag zu retournieren. Die Beiträge werden dann monatlich im Vorhinein von dem bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Sonderverrechnungen (z.B. Eintritte bei Ausflügen, Buskosten, Kindergartenkleidung) werden im Rahmen der bargeldlosen Verrechnung, nach vorheriger Information über die Höhe des zu verrechnenden Betrages, an die Obsorgeberechtigten mit der monatlichen Abrechnung weiterverrechnet.

Auch im Falle einer Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine nicht in diesem Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Obsorgeberechtigten erst, wenn und sobald der Erhalter dem Vertragseintritt des neuen Obsorgeberechtigten schriftlich zugestimmt hat.

Bei Zahlungsrückständen werden pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 6 % p.a. berechnet.

Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle von Lohn- und Preissteigerungen während des Arbeitsjahres der Beitrag den gestiegenen Kosten angepasst wird und verpflichten sich, den erhöhten Beitrag ab dem festgesetzten Datum zu bezahlen.

Die Obsorgeberechtigten erklären sich ausdrücklich mit der Benützung der jeweils vom Hort verwendeten elektronischen Kommunikationsmittel einverstanden. Den Obsorgeberechtigten ist bewusst, dass diese Form der Kommunikation aufgrund der diesbezüglichen Kommunikationsstruktur des Horts ein wesentliches Element für eine gelungene Zusammenarbeit aller Erziehungspartner darstellt. Über die jeweils verwendeten Kommunikationsmittel werden die Obsorgeberechtigten vorab durch den Hort informiert.

Das Kind bzw. die Obsorgeberechtigten nehmen die Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben zur Kenntnis. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website des Erhalters unter www.ordersschulen.at/informationspflicht abrufbar.

Das Kind bzw. die Obsorgeberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand durch eigene Unterschrift zur Einhaltung der genannten Bedingungen und nehmen zur Kenntnis, dass deren Nichterfüllung den Ausschluss des Kindes aus dem Hort bewirken kann.

Dem Kind bzw. den Obsorgeberechtigten ist bewusst, dass dieser Vertrag für das Arbeitsjahr von 1. September 2026 bis 31. August 2027 gültig ist.

Wien, am _____

Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten

Unterschrift der Leitung i. V. d. Erhalters